



## GEMEINDE KAMMELTAL

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 24.02.2026
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	20:20 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten Erster Bürgermeister

### Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann  
Brosch, Fabian  
Eberle, Andreas  
Englet, Mathias  
Kempfer, Gertrud  
Kornelli, Jürgen  
Miehle, Lisa  
Paulheim, Robert  
Saur, Achim  
Spengler, Maria, Dr.  
Welsch, Andreas

### Schriftführer/in

Walter, Ernst

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut  
Finkel, Thomas  
Göggelmann, Julia  
Grüner, Bernhard  
Thanner, Daniel

# TAGESORDNUNG

## A. Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse **2026/0010**
- 2 Bauangelegenheiten
- 2.1 BV-2026-41, Bauantrag zum Anbau einer Bergehalle an einen bestehenden Bio-Mutterkuhstall auf dem Grundstück Fl.-Nr. 334, Gemarkung Goldbach, Unterfeld **2026/0009**
- 2.2 BV-2026-28, Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle und einer Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 87/16, Gemarkung Ried b. Behlingen, Nähe Hauptstraße **2026/0008**
- 2.3 BV-2026-21, Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 519, Gemarkung Ettenbeuren, Am Sandberg 10 **2026/0007**
- 2.4 BV-2026-8, Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 46, Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Str. 75 **2026/0006**

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

GR Robert Paulheim erhebt folgende Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung:

Auf Seite 1 ist als Schriftführerin Frau Merz angegeben. Tatsächlich wurde die Niederschrift von Herrn Walter gefertigt.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse“ fehlt der entsprechende Text.

Die genannten Punkte werden berichtigt. Die Niederschrift gilt mit den vorgenannten Berichtigungen als genehmigt.

## A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Der Gemeinderat stimmte in der letzten Sitzung der Vergabe der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes Fl.-Nr. 541/3, Gemarkung Wettenhausen, Von-Roggenstein-Str. 24 an die gemeindlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung und der damit verbundenen Erdarbeiten an die Firma Wiedemann Erdbewegungen GmbH in Höhe von 6.158,49 € zu.

**zur Kenntnis genommen**

### **2 Bauangelegenheiten**

#### **2.1 BV-2026-41, Bauantrag zum Anbau einer Bergehalle an einen bestehenden Bio-Mutterkuhstall auf dem Grundstück Fl.-Nr. 334, Gemarkung Goldbach, Unterfeld**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 334, Gemarkung Goldbach, den Anbau einer Bergehalle an einen bestehenden Bio-Mutterkuhstall.

Das Vorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Klärung der baurechtlichen Privilegierung obliegt nicht der Gemeinde Kammeltal; dies liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes Günzburg bzw. des Landwirtschaftsamtes.

Das Grundstück ist bereits an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung angeschlossen. Ein Anschluss an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig. Die verkehrstechnische Erschließung ist Bestand. Das anfallende Niederschlagswasser wird mittels bereits bestehendem Sickerschacht auf dem eigenen Grundstück versickert.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken; das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

**Beschluss:**

Dem Bauantrag zum Anbau einer Bergehalle an einen bestehenden Bio-Mutterkuhstall auf dem Grundstück Fl.-Nr. 334, Gemarkung Goldbach wird vorausgesetzt der landwirtschaftlichen Privilegierung zugestimmt; das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12**

**2.2    BV-2026-28, Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle und einer Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 87/16, Gemarkung Ried b. Behlingen, Nähe Hauptstraße**

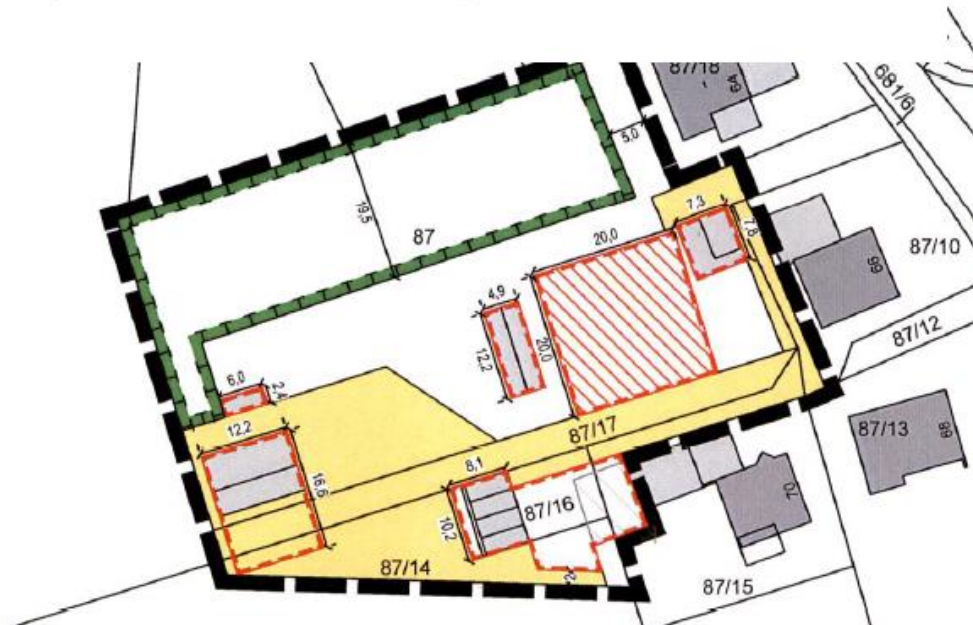
Der Bauherr beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.-Nr. 87/14, 87/15, 87/16, Gemarkung Ried b. Behlingen, Nähe Hauptstraße den Neubau einer Lagerhalle und einer Garage. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Ried Süd“ und somit im Zusammenhang bebauten Ortsteil in einem Bereich ohne Bebauungsplan.

Laut Einbeziehungssatzung ist eine zusätzliche Bebauung nur in bestimmten Bereichen mit Garagen und Nebenanlagen zulässig.

### § 3 FLÄCHEN, DIE VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND / NEBENANLAGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

- (1) Die Errichtung von Garagen (einschl. Carports) i.S. des § 12 BauNVO und von Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO ist innerhalb der Umgrenzungen von Flächen für Nebenanlagen und Garagen (Bestand) zulässig.
- (2) Innerhalb der Umgrenzungen von Flächen für Nebenanlagen und Garagen (Planung) ist die Errichtung von maximal einer Garage i.S. des § 12 BauNVO oder einer Nebenanlage i.S. des § 14 BauNVO mit einer maximalen Grundfläche von 100 m<sup>2</sup> zulässig.
- (3) Die Errichtung von Stellplätze i.S. des § 12 BauNVO ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen, der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Garagen sowie auf den privaten Verkehrsflächen zulässig.
- (4) Die übrigen Bereiche sind von einer Bebauung freizuhalten.



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Garagen (Bestand)



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Garagen (Planung)

Zur Klärung der Zulässigkeit einer Bebauung mit der nun beantragten Lagerhalle und Garage ist eine Betriebsbeschreibung notwendig. Auch das Kreisbauamt stellt sich die Frage, ob die beantragten Gebäude einem Betrieb dienen und laut Satzung zulässig sind. Hier liegt die Zuständigkeit jedoch beim Kreisbauamt.

Das Vorhaben soll nicht an die öffentlichen Anlagen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem eigenen Grundstück flächig versickert.

Die verkehrsmäßige Erschließung soll über die St2024, die gemeindlichen Grundstücke Fl.-Nrn. 86/2, 87/12 sowie das in Privatbesitz befindliche Grundstück Fl.-Nr. 87/10 und die in Besitz des Bauherrn befindlichen Grundstücke Fl.-Nr. 87/15 und 87/17, Gemarkung Ried erfolgen, also nicht über öffentliche Wege. Bei den zu bebauenden Grundstücken handelt es sich um Grundstücke in zweiter und dritter Reihe ohne direkte Zufahrt von einer öffentlichen Verkehrsstraße. Die Nutzbarkeit mittels Geh- und Fahrrecht der betreffenden Grundstücke ist durch die Bestellung einer Grunddienstbarkeit zu sichern.



Alternativ wäre auch die Grundstücksvereinigung möglich. Auch die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in die Baugenehmigung, die Nutzungsaufnahme von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig zu machen ist denkbar.

Das Kreisbauamt hat u.a. hierzu zwischenzeitlich weitere Unterlagen nachgefordert. (siehe Anhang)

Unter der Voraussetzung, dass die vom Kreisbauamt nachgeforderten Unterlagen vorgelegt werden und eine abschließende Beurteilung durch das Kreisbauamt eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit ergibt, welche auch eine gesicherte verkehrstechnische Erschließung auf Dauer beinhaltet, kann dem vorgelegten Bauantrag zugestimmt werden.

Herr Saur sieht hier eine rein private Nutzung. Die Zufahrt sollte auf alle Fälle im Grundbuch gesichert werden, da es sich hier um ein Hinterliegergrundstück handelt.

### **Beschluss:**

Dem Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle und einer Garage auf den Grundstücken Fl.-Nr. 87/14, 87/15, 87/16, Gemarkung Ried b. Behlingen, wird vorbehaltlich der Vorlage und Prüfung der vom Kreisbauamt geforderten Unterlagen zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen kann unter der Voraussetzung, dass die abschließende Beurteilung durch das Kreisbauamt eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit ergibt, welche auch eine gesicherte verkehrstechnische Erschließung auf Dauer beinhaltet, erteilt werden.

**einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

**2.3 BV-2026-21, Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 519, Gemarkung Ettenbeuren, Am Sandberg 10**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 519, Gemarkung Ettenbeuren, Am Sandberg 10, den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Erweiterung Mittleres Feld entspricht jedoch in einigen Punkten nicht dessen Festsetzungen. Eine Behandlung im Freistellungsverfahren ist daher nicht möglich, es wurde eine Baugenehmigung beim Kreisbauamt beantragt.

Auf Anforderung des Kreisbauamtes wurde eine Begründung der beantragten Befreiungen in Abstimmung mit der Gemeinde Kammeltal vorgelegt.

Die Begründungen des Planers können dem Anhang entnommen werden.

Nachdem das Grundstück bereits bebaut ist, gilt die Erschließung als gesichert.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag sowie den beantragten Befreiungen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 519, Gemarkung Ettenbeuren, Am Sandberg 10, zu, das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

**2.4 BV-2026-8, Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 46, Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Str. 75**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 46, Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Str. 75, den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage.

Das Vorhaben befindet sich im Zusammenhang bebauten Ortsteil in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben wird an die öffentlichen Anlagen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem eigenen Grundstück versickert. Die Zufahrt erfolgt über die gemeindliche Max-Schmid-Straße. Die Erschließung ist daher gesichert.

Dem Bauantrag kann zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

**Beschluss:**

Dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 46, Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Str. 75, wird zugestimmt; das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0    Anwesend 12**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick  
Erster Bürgermeister

Ernst Walter  
Schriftführer